

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 18.01.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **45.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport lade ich ein für

**Dienstag, 25.01.2011, 17.00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Umsetzung des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes
Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
Bericht des Magistrats
- 101.16.1778 -
- 2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
Bericht des Magistrats
- 101.16.1781 -
- 3. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass**
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.16.1799 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Leichte Sprache**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichtersteller/in: Stadtverordneter Karl Schöberl
- 101.16.1968 -
- 5. Einrichtung einer Trainingswohnung für Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung
auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit Behinderung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichtersteller/in: Stadtverordnete Anke Bergmann
- 101.16.1976 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung)

- 6. Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts**
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Anja Lipschik
- 101.16.1996 -
- 7. Projekt "Willkommen von Anfang an..." und Begrüßungspaket für Neugeborene**
Anfrage der FDP-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Margret Müller
- 101.16.1997 -
- 8. Umgang mit Sanktionen nach § 31 SGB II**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Renate Gaß
- 101.16.1998 -
- 9. Entscheidungsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Pauschalierung**
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Axel Selbert
- 101.16.1999 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration und Gleichstellung)

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Diederich
Vorsitzende

Kassel, 16.02.2011

Niederschrift

über die **45. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
am Dienstag, 25.01.2011, 17.00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende: Siehe Anwesenheitsliste
(Bestandteil der Niederschrift)

Tagesordnung:

1. Umsetzung des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes
Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
Bericht des Magistrats
- 101.16.1778 -
2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
Bericht des Magistrats
- 101.16.1781 -
3. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass 101.16.1799
4. Leichte Sprache 101.16.1968
5. Einrichtung einer Trainingswohnung für Schülerinnen und Schüler als
Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit
Behinderung 101.16.1976
6. Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts 101.16.1996
7. Projekt "Willkommen von Anfang an..." und Begrüßungspaket für
Neugeborene 101.16.1997
8. Umgang mit Sanktionen nach § 31 SGB II 101.16.1998
9. Entscheidungsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Pauschalierung 101.16.1999

Vorsitzende Diederich eröffnet die mit der Einladung vom 18.01.2011 ordnungsgemäß einberufene 45. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ausschussvorsitzende Diederich teilt mit, dass Tagesordnungspunkte (Anträge und Anfragen), die in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden, entfallen. Ausnahme: Bürgereingaben gemäß § 20a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung werden in die nächste Wahlzeit übernommen.

Zur Tagesordnung

Vorsitzende Diederich gibt bekannt, dass auf Wunsch des Magistrats die Tagesordnungspunkte

- 6 - Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts
8 - Umgang mit Sanktionen nach § 31 SGB II
und 9 - Entscheidungsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Pauschalierung

vorgezogen und wegen Sachzusammenhangs gemeinsam aufgerufen werden.

Vorsitzende Diederich stellt die Tagesordnung in der geänderten Form fest.

6. Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1996 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher Grundlage werden die Menschen entschädigt¹, die aufgrund der Pauschalierungspraxis der Stadt Kassel seit Juli 2009 zu wenig Geld für die Kosten zum Wohnen bekommen haben?
2. Werden die Menschen, denen finanzielle Nachteile aus der von Juli 2009 bis Oktober 2010 aufrechterhaltenen Pauschalierungspraxis entstanden sind, durch die Neuregelung im SGB X §44 (Rücknahme von falschen Bescheides durch den Kostenträger rückwirkend nur noch bis zu einem Jahr) dadurch nicht mehr hinreichend entschädigt, da zurzeit kein schlüssiges Konzept als Bemessungsgrundlage vorliegt?
3. Wie viel erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) liegen mit ihren Kosten für Unterkunft und Heizung, die sie von der AfK bekommen über der Angemessenheitsgrenze – wohl wissend, dass es Sachverhalte/Ausnahmen gibt, die die Werte des Ergebnisses „die Miete ist höher, als die Mietobergrenze“ verändern?
4. Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den o. g. Beschlüssen des Sozialgerichts Kassel bezüglich der Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage. In der sich anschließenden Diskussion werden Nachfragen der Ausschusmitglieder von Frau Ros, stellvertretende Amtsleiterin des Sozialamtes, und Herrn Krebs, Mitarbeiter des Rechtsamtes, beantwortet.

Vorsitzende Diederich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel für erledigt.

8. Umgang mit Sanktionen nach § 31 SGB II
Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
- 101.16.1998 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele LeistungsbezieherInnen von Arbeitslosengeld II sind von der AFK im Jahr 2010 mit Sanktionen nach § 31 SGB II belegt worden?

¹ In einer Stellungnahme der Arbeitsförderung Kassel vom 10. Juni 2010 teilte Sozialdezernent Dr. Barthel mit, dass „Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, deren Leistung für die Grundmiete durch die ab Mai 2010 getroffene Neuregelung der Unterkunftskosten (Beendigung der Pauschalierung) erhöht wurde, diesen Erhöhungsbetrag rückwirkend seit 1. Juli 2009 erhalten“.

2. Was gab Anlass für die Sanktionierung, aufgeschlüsselt nach den Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 SGB II?
3. Welche Arbeitsanweisungen sind den Mitarbeitern der AFK bzw. des Jobcenters Kassel erteilt worden zur Umsetzung des Urteils des BSG
4. Hat die AFK unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung abgeschlossene Verfahren nach § 44 SGB X wieder aufgegriffen und im Nachhinein die Betroffenen wieder günstiger gestellt?
5. Falls die Frage 4. verneint wird: Ist das seitens des Jobcenters für die Zukunft noch beabsichtigt?

Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet die Anfrage. In der sich anschließenden Diskussion werden Nachfragen der Ausschussmitglieder von Frau Ros, stellvertretende Amtsleiterin des Sozialamtes, und Herrn Krebs, Mitarbeiter des Rechtsamtes, beantwortet.

Vorsitzende Diederich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel für erledigt.

9. Entscheidungsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Pauschalierung
 Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
 - 101.16.1999 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

Welche Entscheidungen, Kommentierungen oder sonstige Rechtsgrundlagen haben den Dezernenten und die Leitung der AFK dazu bewogen, ab Mai 2009 die Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung nach dem SGB II zunächst weiter zu führen?

Die Anfrage wird von Stadtkämmerer Dr. Barthel ausführlich beantwortet. Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von ihm, Frau Ros, stellv. Amtsleiterin des Sozialamtes, und Herrn Krebs, Mitarbeiter des Rechtsamtes, beantwortet.

Vorsitzende Diederich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel für erledigt.

1. Umsetzung des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes
Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel
 Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010
 Bericht des Magistrats
 - 101.16.1778 -

Beschluss

Der Magistrat wird aufgefordert im Januar 2011 in einer Ausschusssitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport über den Stand der Errichtung eines Pflegestützpunktes in der Stadt Kassel zu berichten.

Insbesondere sollen bei dem Bericht folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Akzeptanz des Beratungsangebots bei den Bürgerinnen und Bürgern
- Kooperation mit dem Landkreis Kassel
- Kooperation mit anderen Beratungsangeboten anderer Träger, z.B. von Pflegediensten und Pflegeheimen
- Einbindung in Stadtteilstrukturen und Kooperation mit bestehenden Beratungsangeboten
- Inhaltliche Schwerpunkte in der Nachfrage
- Perspektive für den Fortbestand des Pflegestützpunktes

Die Mitglieder nehmen den Bericht von Stadtkämmerer Dr. Barthel zur Kenntnis.

2. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.08.2010

Bericht des Magistrats

- 101.16.1781 -

Beschluss

1. Der Magistrat wird beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeirat einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.
In den Aktionsplan fließen die bisherigen Aktivitäten, wie beispielsweise die Umsetzung der Barcelona-Erklärung, die Umsetzung von Barrierefreiheit oder der Ausbau von Integrationsfirmen ein und werden weiter entwickelt.
Entsprechend dem Ziel der Inklusion wird der Aktionsplan orientiert an grundlegenden Lebensbereichen politikfeldübergreifend gestaltet. Besondere Bedeutung haben hierbei die gemeinsame Erziehung und Bildung behinderter und nicht behinderter Kinder und Jugendlicher, der Zugang und die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt, die Verwirklichung umfassender Barrierefreiheit sowie der weitere Ausbau gemeindeintegrierter Wohn- und Assistenzformen.
2. Der Magistrat wird beauftragt im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport über die erreichten Fortschritte zu berichten. Insbesondere im Hinblick auf
 - Barrierefreiheit im Rathaus / bzw. öffentlicher städtischer Einrichtungen
 - Barrierefreiheit ÖPNV
 - Förderung integrierter Ansätze zur aktiven Eingliederung
 - Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt
 - Erfüllung der Pflichtquote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rathaus selbst und der städtischen Betriebe

Der Bericht von Stadtkämmerer Dr. Barthel wird zur Kenntnis genommen.

3. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass
Bürgereingabe nach § 20a der GO der Stadtverordnetenversammlung
- 101.16.1799 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung führt einen Kassel-Pass ein; d. h. einen kostenlosen Sozial-Pass für alle Transferleistungsempfänger/-innen Kassels nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz.

1. Der Berechtigungsausweis ist - wie z. B. der Berechtigungsausweis für das Diakonieticket im Schwalm-Eder-Kreis - mit der Bewilligung von den bewilligenden Stellen auszustellen. Er soll diskriminierungsfrei und unbürokratisch den Nachweis der Berechtigung dokumentieren.
2. Ein Faltblatt mit den bereits bestehenden Vergünstigungen für diese Personengruppen soll bei den Ausgabestellen bereitgestellt und als Bürgerinformation ins Netz gestellt werden.
3. Die Vergünstigungen für Städtische Schwimmbäder und alle Angebote der VHS sollten mindestens 50 % ausmachen; städtische Museen und Stadtbibliothek sollten entgeltfrei sein für diesen Personenkreis.

Im Rahmen der Diskussion bringt Stadtverordneter Dr. Schnell, SPD-Fraktion, einen Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der SPD-Fraktion**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgende Bürgereingabe betr. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass zur Kenntnis:

„Die Stadtverordnetenversammlung führt einen Kassel-Pass ein; d. h. einen kostenlosen Sozial-Pass für alle Transferleistungsempfänger/-innen Kassels nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz.

1. Der Berechtigungsausweis ist - wie z. B. der Berechtigungsausweis für das Diakonieticket im Schwalm-Eder-Kreis - mit der Bewilligung von den bewilligenden Stellen auszustellen. Er soll diskriminierungsfrei und unbürokratisch den Nachweis der Berechtigung dokumentieren.
2. Ein Faltblatt mit den bereits bestehenden Vergünstigungen für diese Personengruppen soll bei den Ausgabestellen bereitgestellt und als Bürgerinformation ins Netz gestellt werden.
3. Die Vergünstigungen für Städtische Schwimmbäder und alle Angebote der VHS sollten mindestens 50 % ausmachen; städtische Museen und Stadtbibliothek sollten entgeltfrei sein für diesen Personenkreis.

Der Magistrat wird gebeten, vor der Sommerpause 2011 im Sozialausschuss über die weitere Entwicklung zu berichten und mögliche Wege zur Einführung eines „Kassel-Pass“ für Bezieher niedriger Einkommen darzustellen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag der Bürgereingabe betr.
Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass, 101.16.1799, wird **zugestimmt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag der Bürgereingabe**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die folgende Bürgereingabe betr. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass zur Kenntnis:

„Die Stadtverordnetenversammlung führt einen Kassel-Pass ein; d. h. einen kostenlosen Sozial-Pass für alle Transferleistungsempfänger/-innen Kassels nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz.

1. Der Berechtigungsausweis ist - wie z. B. der Berechtigungsausweis für das Diakonieticket im Schwalm-Eder-Kreis - mit der Bewilligung von den bewilligenden Stellen auszustellen. Er soll diskriminierungsfrei und unbürokratisch den Nachweis der Berechtigung dokumentieren.
2. Ein Falblatt mit den bereits bestehenden Vergünstigungen für diese Personengruppen soll bei den Ausgabestellen bereitgestellt und als Bürgerinformation ins Netz gestellt werden.
3. Die Vergünstigungen für Städtische Schwimmbäder und alle Angebote der VHS sollten mindestens 50 % ausmachen; städtische Museen und Stadtbibliothek sollten entgeltfrei sein für diesen Personenkreis.

Der Magistrat wird gebeten, vor der Sommerpause 2011 im Sozialausschuss über die weitere Entwicklung zu berichten und mögliche Wege zur Einführung eines „Kassel-Pass“ für Bezieher niedriger Einkommen darzustellen.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag der Bürgereingabe betr. Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass, 101.16.1799, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Strube

4. Leichte Sprache
Anfrage der Fraktion B90/Grüne
- 101.16.1968 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01. 2007 soll die Stadt Kassel mehr Informationen und Formulare für Anträge in leichter Sprache anbieten. Wie ist der Stand der Umsetzung?
2. Wie hat der Magistrat die Formulierungen für das bereits eingerichtete Angebot erarbeitet?
3. Wie sind die bisherigen Erfahrungswerte über den Gebrauch des neuen Angebotes?
4. Sollen die erarbeiteten Formulierungen dauerhaft im Sprachgebrauch der Verwaltung verankert werden?
5. Wie hoch sind die Kosten für die Erarbeitung und Einrichtung des bisherigen Angebots?
6. Plant der Magistrat weitere Verbesserungen für Menschen mit Sprachbehinderungen?

Stadtverordneter Schöberl, Fraktion B90/Grüne, erläutert die Anfrage seiner Fraktion, die im Anschluss von Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet wird.

Vorsitzende Diederich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel für erledigt.

5. Einrichtung einer Trainingswohnung für Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit Behinderung
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.16.1976 -

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob das Konzept der August-Fricke-Schule für eine Trainingswohnung **für Schülerinnen und Schüler** als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit Behinderung umgesetzt werden kann.

Die Prüfung soll sich u. a. darauf beziehen

- ob das Wohnungstrainingskonzept als Modellprojekt in der Stadt Kassel eingerichtet und evaluiert werden kann.

- ob auch andere Schulen in Kassel, in denen Kinder und Jugendliche mit sog. geistiger Behinderung, Lernbehinderung oder Körperbehinderung beschult werden, diesen Bedarf sehen und ggf. an dem Trainingswohnungsprojekt teilnehmen wollen.
- ob eine Wohnung in städtischem Besitz; z.B. die Hausmeisterwohnung der Heinrich-Steul-Schule; für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden könnte.
- ob die Städtische Wohnungsbaugesellschaft GWG eine geeignete Wohnung (nach Möglichkeit barrierefrei) zur Verfügung stellen könnte.
- **welche Kosten mit der Einrichtung eines solchen Projektes verbunden sind.**

Das Ergebnis ist dem Ausschuss Schule, Jugend und Bildung und dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport vorzulegen.

Stadtverordnete Friedrich, SPD-Fraktion, begründet ausführlich den gemeinsamen geänderten Antrag. Stadtverordnete Lipschik, Fraktion B90/Grüne, erläutert die Änderungen zum Ursprungsantrag.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport fasst bei
 Zustimmung: einstimmig
 Ablehnung: --
 Enthaltung: --
 den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Einrichtung einer Trainingswohnung für Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit Behinderung, 101.16.1976, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Petra Friedrich

7. **Projekt "Willkommen von Anfang an..." und Begrüßungspaket für Neugeborene** Anfrage der FDP-Fraktion - 101.16.1997 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann wird das Projekt ‚Begrüßungspaket für Neugeborene‘ der „Kafa“ namens „hallo baby“ in der Nordstadt beendet?
 - a) Warum wird es beendet?
 - b) Wird das Angebot wieder aufgenommen oder in einer anderen Form und/oder einem anderen Ort weitergeführt?

2. Wann wird das Projekt „Willkommen von Anfang an – Gesunde Kinder in Kassel – Aufbau einer Präventionskette– beendet?
3. Ist eine Fortsetzung des Programms geplant?
 - a) Wenn ja, ab wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
4. Kann bei einer Fortführung des Einsatzes von Familienhebammen für Neueltern das Angebot bei Bedarf und Notwendigkeit über ein Jahr hinaus erweitert werden?
5. Kann bei einer Fortführung das Angebot auch auf Folgekinder erweitert werden?
6. Kann der Programmbestandteil HOT (Haushaltsorientierungstraining) über das befristete Jahr hinaus fortgeführt werden?

Die Anfrage wird durch Stadtkämmerer Dr. Barthel beantwortet. Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von Frau Dr. Müller, Leiterin des Gesundheitsamtes Region Kassel, und Frau Dr. Oefner, für das Projekt zuständige Mitarbeiterin des Gesundheitsamtes, beantwortet.

Vorsitzende Diederich erklärt die Anfrage nach Beantwortung durch Stadtkämmerer Dr. Barthel für erledigt.

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Hannelore Diederich
Vorsitzende

Andrea Turski
Schriftführerin

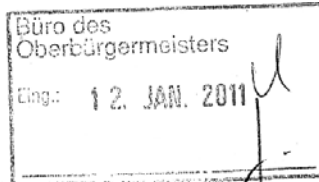
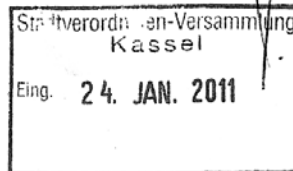
Stadt Kassel • 34112 Kassel

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Jordan

über

Herrn Oberbürgermeister
Bertram Hilgen

im Hause



Dezernat für Finanzen,
Beteiligungen und Soziales

Rathaus

Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Telefon: 0561 787-1270

Telefax: 0561 787-2217

E-Mail: dr_juergen.barthel@stadt-kassel.de

Stadtverwaltung im Internet:
www.stadt-kassel.de

7. Januar 2011 / Scho

Beschlusskontrolle

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. August 2010

**Umsetzung des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes, Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel
-101.16.1778-**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Jordan,

zu dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nehme ich wie folgt Stellung:

Durch den Pflegestützpunkt wird die Zusammenarbeit der beteiligten Sozialleistungsträger intensiviert, die Leistungen werden besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen ausgerichtet. Es soll dadurch ein wohnortnahes Angebot an Beratung und Unterstützung entstehen.

Mit der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN besteht in Kassel seit Jahren ein effizientes Beratungsangebot für ältere Menschen und Menschen in Pflegesituationen. Der neu einzurichtende Pflegestützpunkt wird konzeptionell und personell mit der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN verzahnt. So kann die bestehende Beratungsstruktur nahtlos weiterentwickelt werden.

Perspektivisch wird ein gemeinsamer Standort mit dem Pflegestützpunkt des Landkreises Kassel in den Räumen des Kulturbahnhofs Kassel angestrebt. Diese Räumlichkeiten stehen noch nicht zur Verfügung, da der Landkreis mit der Deutschen Bahn noch in Verhandlungen steht. Am geplanten Standort werden beide Pflegestützpunkte über ausreichende Räumlichkeiten verfügen. Der Pflegestützpunkt führt die Bezeichnung „Pflegestützpunkt Region Kassel – Stadt und Landkreis Kassel“.

Vorerst wird der Pflegestützpunkt im Rathaus, Flügel Karlstraße, 3. Stock in den Räumen der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN eingerichtet und führt die Bezeichnung „Pflegestützpunkt Kassel“.


Die Verbände der Pflegekassen sind mit der Einrichtung des Pflegestützpunktes im Rathaus einverstanden. Die Kosten für die Einrichtung des Arbeitsplatzes für die Mitarbeiterin der Knappschaft werden aus der Anschubfinanzierung gezahlt. Nach Fertigstellung der notwendigen Umbaumaßnahmen im Kulturbahnhof ist der Umzug in die Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes am Standort Kulturbahnhof geplant.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Pflegestützpunkt noch nicht wie geplant eingerichtet. Die Benennung der Mitarbeiterin der Knappschaft durch die Verbände der Pflegekassen ist bisher noch nicht erfolgt. Aus diesem Grund kann zur Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Pflegestützpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Nach Einrichtung des Pflegestützpunktes kann nach etwa weiteren sechs Monaten berichtet werden, wie der Pflegestützpunkt durch die Bürgerinnen und Bürger angenommen wird.

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Pflegestützpunktes stimmen sich Stadt und Landkreis Kassel ab. Es werden die jeweiligen regionalen Besonderheiten und gewachsenen Strukturen angemessen berücksichtigt. Die Kooperation im Bereich der Beratung älterer und von Pflege betroffener Menschen soll zwischen Stadt und Landkreis intensiviert und fortentwickelt werden.

Mit den Beratungsangeboten anderer Träger, beispielsweise ambulante Pflegedienste oder stationäre und teilstationäre Einrichtungen, besteht auf kommunaler Ebene eine lange Zusammenarbeit über deren Angebote. Ehrenamt und Selbsthilfe sind integraler Bestandteil des Pflegestützpunktes und sollen mit eingebunden werden.

Freundliche Grüße


Anne Jänz
Stadträtin

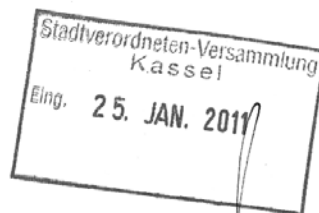
Sozialamt
- 50 -

Kassel, 24. Januar 2011
Frau Ros, Tel.: 12 73

An

- II -

Dr. 25.1.11



**Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 23. August 2010
Vorlage Nr. 101.16.1781
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Seiten des Sozialamtes besteht selbstverständlich Interesse, bei der Erstellung eines **Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention** mitzuwirken.

Die Aufgaben des Sozialamtes als örtlicher Träger der Sozialhilfe umfassen die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des SGB XII. Dies sind insbesondere nachstehende Leistungen:

- **Pädagogische Frühförderung für Kinder im Vorschulalter,**
- **Kindertagesstätten-Integration,**
- **Schulassistenz für Schülerinnen Schüler und bis zur 13. Klasse**
- **ambulante Eingliederungshilfen im Rahmen des Familienentlastenden Dienstes**
- **Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft**

Die Hilfestellung für die unterschiedlichen Personenkreise erfolgt in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt bzw. dem jeweiligen Schulträger.

Der Gedanke der Inklusion wird von uns in allen Bereichen mitgetragen und entsprechend gefördert.

Derzeit erheben wir Daten zur Bestandaufnahme der Hilfen im Bereich der ambulanten Eingliederungsleistungen. Diese Daten fließen in die weiteren Planungen ein. Erste Abstimmungsgespräche mit dem Gesundheits- und Jugendamt sind bereits terminiert.

Zu dieser Thematik stimmen wir uns ebenfalls mit den Leistungserbringern über eine Stärkung des ambulanten Hilfesystems in der Stadt Kassel ab. Hierbei spielt die Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes und die Ausweitung des persönlichen Budgets sowie die Implementierung der entsprechenden Angebote in den Sozialraum eine wichtige Rolle.


Marie-Luise Ros
stellv. Amtsleiterin

-51-		23.01.2011 Frau Osterbrink/ Herr Ziegler ☎ 7052/7008
------	--	---

An

- I G -

Stavo-Beschluss **UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen** vom 15.09.2010

Seitens des Jugendamtes besteht selbstverständlich Interesse, bei der Erstellung eines **Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention** mitzuwirken.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat zahlreiche Berührungspunkte zu dieser Thematik.

- Die hessische *Rahmenvereinbarung Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten* ist die wesentliche Grundlage für die gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Kindertagesstätten (3. – 6. Lebensjahr). An den landesweiten Überlegungen, diese Regelungen auch auf die U 3- und die Grundschul Kinder, die einen Kinderhort besuchen, zu erweitern, sind wir beteiligt.
- Im Rahmen des hessischen Programms *Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)* und unseres speziellen Programmansatzes QUIKK (Qualitätsentwicklung Integration in Kasseler Kindertagesstätten) stellen wir u. a. sicher, dass die Übergänge von Kindergärten (also auch für behinderte Kinder) kind- wie fachgerecht erfolgen.
- In den Kindertagesstätten werden Kinder mit unterschiedlichen Handicaps als sogenannte Integrationskinder aufgenommen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe ist für die Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen zuständig, die seelisch behindert sind (Abgrenzung gegenüber körperlich und geistig Behinderten) leistungsrechtlich zuständig. Hier sind es bei uns wesentlich die therapeutischen Hilfen für Kinder mit schulischen Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) und sog. Schulassistenzen für Kinder mit bestimmten autistischen Handicaps. – Diese Hilfen werden in enger Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt bzw. den jeweiligen Schulen organisiert.
- Darüber hinaus hat unser Amt weitere Angebote und Hilfen wie Schulsozialarbeit und Übergangmanagement, die an den jeweiligen Schulstandorten natürlich auch der Integration aller Schülerinnen und Schüler bzw. ihres Übergangs in Ausbildung und Beruf dienen.

- Dort wo es um Kinder- und Jugendinteressen bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes geht (z. B. Neugestaltung von Spielplätzen und Schulhöfen, neue Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche, Neubaugebiete u. v. m.) bringt unsere Kinder- und Jugendbeauftragte wie auch die Abteilung Kinder- und Jugendförderung natürlich auch die Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen ein bzw. berücksichtigt dies in ihrer jeweiligen Programmgestaltung.

Sicherlich sind dies nicht alle Aspekte, die die Kinder- und Jugendhilfe zu dieser Thematik hat. Die Herausforderungen, die sich mit der vorerwähnten UN-Konvention auf nationaler wie kommunaler Ebene verbinden, sind sehr umfangreich und benötigen einen kontinuierlichen Erarbeitungsprozess.

(Judith Osterbrink)

Du.: -V-
-510-, -5102-
-511-
-513-
-514-
-515-
-519-
-40-

Herrn Stadtkämmerer
Dr. Barthel

im Hause

Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 23. August 2010
Vorlage Nr. 101.16.1781
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,

zu Ziffer 2. Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt nehme ich wie folgt Stellung:

Das Jobcenter bemüht sich im Rahmen seiner Aufgaben nach dem SGB II durch Vermittlungsangebote, Qualifizierung, öffentlich geförderte Beschäftigung und insbesondere Beauftragung des Integrationsfachdienstes des Trägers Sozialtherapie e. V., Menschen mit Behinderungen / Schwerbehinderte im 1. Arbeitsmarkt zu vermitteln oder durch geeignete Maßnahmen an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Trotz des zurzeit aufnahmefähigen Arbeitsmarktes ist es außerordentlich schwierig, passgenau mit den Unternehmen geeignete Arbeitsplätze durch schwerbehinderte Langzeitarbeitlose zu besetzen.

Für den Bereich Rehabilitation besteht mit der Agentur für Arbeit Kassel eine Regelung, dass die Beratung und ggf. Vermittlung im Rahmen von rehabilitativen Maßnahmen von dort durchgeführt wird.

Die Aufgabe der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt fällt in den Rechtskreis SGB III und ist generell eine Aufgabe der Agenturen für Arbeit.

Insoweit bemüht sich das Jobcenter, die Anforderungen UN-Konvention, des nationalen Aktionsplanes, usw. umzusetzen.

Freundliche Grüße


Detlev Ruchhöft
Geschäftsführer

Vorstand



Kasseler
Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft

Königstor 3 – 13
34117 Kassel
Telefon 0561 782-2301
Telefax 0561 782-2111
www.kvg.de

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG | Postfach 10 20 47 | 34670 Kassel

Stadt Kassel
Per Mail an Herrn Koch:
Klaus.Koch@stadt-kassel.de

Kassel, 24.01.2011

**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 25.01.2011:
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Stellungnahme der KVG zum Thema Barrierefreiheit ÖPNV**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir nehmen wie folgt zum Thema „Barrierefreiheit ÖPNV“ Stellung:

Anfänge und Voraussetzungen

Die KVG arbeitet bereits seit 1991 an der barrierefreien Umgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Kassel. Dabei wurde von Anfang an der Fokus darauf gesetzt, dass behinderte Menschen Tram und Bus selbständig nutzen können. In 2002 wurde dieser Grundsatz in Deutschland mit dem Behindertengleichstellungsgesetz schließlich gesetzlich zementiert. Im § 4 wurde als Voraussetzung für Mobilität festgelegt, dass Barrierefreiheit dann gewährleistet ist, wenn „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche [, ...] in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“. Durch die frühzeitige Akzentuierung des Themas Mobilität für behinderte Menschen ist Kassel im Bundesvergleich heute bereits sehr gut aufgestellt. Dieser Stand und die Erkenntnis, dass Barrierefreiheit im Sinne eines „Design für Alle“ letztlich allen Menschen nützt und in diesem Sinne den ÖPNV gleichsam attraktiv wie zukunftsfähig macht, motiviert uns, unsere Maßnahmen für eine barrierefreie Mobilität stetig weiterzuentwickeln.

Barrierefreier ÖPNV in Kassel

Im Folgenden soll in aller Kürze ein kleiner Ausschnitt unserer Maßnahmen zur Barrierefreiheit skizziert werden.

Menschen mit Rollstuhl und Rollator, kleinwüchsige, blinde und sehbehinderte Menschen sind auf eine Anpassung von Fahrzeugen und baulicher Infrastruktur angewiesen. Unsere Lösungen lauten: Niederflurfahrzeuge mit Multifunktionsbereichen in Kombination mit Niederflurhaltestellen, taktile und optisch kontrastierende Blindenleitsysteme, kontrastreiche Fahrzeuginnenraumgestaltung, Berücksichtigung ergonomischer Einbauhöhen von Serviceeinrichtungen auf den Haltestellen und im Fahrzeug.

Ⓜ Rathaus, RegioTram n°3, n°4, n°5, Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, Bus 12, 50, 500 | Wilhelmstraße/Stadtmuseum: RegioTram n°3, n°4, n°5, Tram 7, 9, Bus 12, 50, 500
Ständeplatz: Tram 4, 7, 9 | Königsplatz/Mauerstraße: RegioTram n°4, n°5; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8; Bus 10, 12, 18, 19, 30, 32, 37, 38, 52

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG | Amtsgericht Kassel HR 31187 | USt-Id-Nr. DE 26114114
Vorstand: Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (FH) Armin Hübner | Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Andreas Heibig (Vorstand) | Dr. Thorsten Ebert | Dipl.-Ing. Norbert Wöhr
Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG | Postfach 10 20 47 | 34670 Kassel | IBAN: 52 26 200 000 000 000 000 00

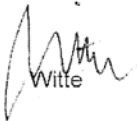
Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt für eine autarke Mobilität sind barrierefreie Informationsquellen. Hier haben neben blinden und sehbehinderten Menschen Hörgeschädigte und Menschen mit Lernbehinderung spezifische Anforderungen. Entsprechend bieten wir Informationen nach dem Zwei-Sinnen-Prinzip an. Das fängt bereits im Internet an. Auf der Seite „mobil mit uns – ohne Barrieren“ erläutern wir zielgruppenspezifisch die Nutzbarkeit von Tram und Bus und geben Tipps. Die Seiten sind so gestaltet, dass sie auch von blinden Menschen mit einer entsprechenden technischen Ausrüstung gut gelesen werden können. Die Fahrgastinformation an den Haltestellen wird mit den dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern für Hörgeschädigte visuell angezeigt, für blinde und sehbehinderte Menschen auf Anforderung auch auditiv wiedergegeben. Die Kommunikation betrieblicher Störungen ist ein wichtiger Bestandteil der neuen dynamischen Fahrgastinformation nach dem Zwei-Sinnen-Prinzip. Die Anforderungstaster können über taktile und zum Umgebungsbelag kontrastierende Bodenindikatoren selbständig aufgefunden werden. In den Fahrzeugen stellen wir die Orientierung durch die audiovisuelle Haltestellenansage sicher. Produkte, Service und Verbote werden im Sinne leichter Sprache möglichst mit einfachen, selbsterklärenden und standardisierten Piktogrammen wiedergegeben.

Anteile des barrierefreien ÖPNV in Kassel:

Anteil Niederflurbahnen mit Klapprampe: 81 %
Anteil Niederflurbusse mit Kneeling (Absenken) und Klapprampe: 100 %
Anteil barrierefreie Tramhaltestellen: 95 %
Anteil barrierefreie Bushaltestellen: 40 %
Anteil dynamische Fahrgastinformation auf Tramhaltestellen: 32 %
(Aufbau ist noch nicht beendet)

Freundliche Grüße

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft



Witte

- I G -

Kassel, 18.01.2011
Kimm, Tel. 7062

An

- II -

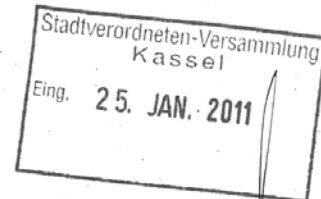
Ba.

25.1.11

über

- I -

102. - I -



Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport am 25. Januar 2011

1. **Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2007 soll die Stadt Kassel mehr Informationen und Formulare für Anträge in Leichter Sprache anbieten. Wie ist der Stand der Umsetzung?**

Nach dem Stavo-Beschluss wurde in einem Projekt, zu dem alle Ämter eingeladen waren, mit externer Unterstützung durch die Fa. Müller + Partner der Leitfaden zur einfachen und bürgerorientierten Sprache mit dem Titel „Wir verstehen uns! Freundlich und verständlich – der neue Schreibstil der Stadt Kassel“ erarbeitet und im August 2008 veröffentlicht.

Im Juli 2009 wurde eine weitere Projektgruppe damit beauftragt Lösungen für mehr Informationen und Anträge in Leichter Sprache zu finden. Ergebnisse der Projektgruppe sind den Antworten zu Nr. 2 und Nr. 5, jeweils 2. Absatz, zu entnehmen.

2. **Wie hat der Magistrat die Formulierungen für das bereits eingerichtete Angebot erarbeitet?**

Unterstützung durch Fa. Müller + Partner

Unter Einbeziehung von People First e.V. wurde festgestellt, dass nicht unbedingt komplexe Übersetzungen in Leichter Sprache gewünscht sind. Vielmehr sollte ein Leitsystem im Rathaus eingerichtet werden welches auf die Belange von allen Menschen mit Behinderungen Rücksicht nimmt.

3. **Wie sind die bisherigen Erfahrungswerte über den Gebrauch des neuen Angebots?**

Die Erfahrungen mit dem neuen Schreibstil sind gut und werden von den Bürgerinnen und Bürgern anerkannt.

4. **Sollen die erarbeiteten Formulierungen dauerhaft im Sprachgebrauch der Verwaltung verankert werden?**

Das Ergebnis wird dauerhaft die Grundlage für den Schreibstil der Stadtverwaltung bieten.

5. **Wie hoch sind die Kosten für die Erarbeitung und Einrichtung des bisherigen Angebots?**

Für das erstgenannte Projekt wurden ca. 51.000 € für die Multiplikatorenschulungen, die Umsetzungsbegleitung durch die Fa. Müller + Partner, den Druck der Leitfäden und die Veranstaltungen der Multiplikatoren in den Ämtern verausgabt.

Für den Ansatz Leichte Sprache sind die Kosten abhängig davon ob eine Übersetzung in Auftrag gegeben wird oder dies verwaltungsintern erfolgt. Hier stellt sich die Frage einer Freistellung (Beispiel LWV Hessen) und der notwendigen Fortbildungskosten.

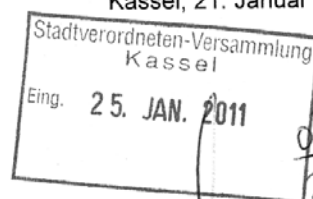
6. **Plant der Magistrat weitere Verbesserungen für Menschen mit Sprachbehinderungen?**

Es soll nach Möglichkeit ein Leitsystem für das gesamte Rathaus entwickelt werden. Dabei sollen spezielle Anforderungen für unterschiedliche Behinderungsarten Berücksichtigung finden. Ein früheres Konzept war nicht finanzierbar.

Olz 21/1/11

Kassel, 21. Januar 2011

Vorab
Fraktionen +
Fraktionslose
z. k.



Anfrage „Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts“
vom 6. Dezember 2010
Vorlage Nr. 101.16.1996

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage:

Auf welcher Grundlage werden die Menschen entschädigt¹, die aufgrund der Pauschalierungspraxis der Stadt Kassel seit Juli 2009 zu wenig Geld für die Kosten zum Wohnen bekommen haben?

Antwort:

Die neue Übergangsregelung der Verwaltung mit den neuen Grenzwerten/Mietobergrenzen (MOG) auf der Basis der Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz gilt ab 1. Januar 2011 für Neufälle. Laufende Fälle werden im Sozialamt zeitnah und im Jobcenter bei Änderungsanträgen bzw. bei Weiterbewilligungsanträgen umgestellt sowie ggf. daraus entstehende Ansprüche rückwirkend bis zum Stichtag 1. Juli 2009 (Urteil BSG Pauschalierung) nachgezahlt.

Frage:

Werden die Menschen, denen finanzielle Nachteile aus der von Juli 2009 bis Oktober 2010 aufrechterhaltenen Pauschalierungspraxis entstanden sind, durch die Neuregelung im SGB X § 44 (Rücknahme von falschen Bescheiden durch den Kostenträger rückwirkend nur noch bis zu einem Jahr) dadurch nicht mehr hinreichend entschädigt, da zurzeit kein schlüssiges Konzept als Bemessungsgrundlage vorliegt?

Antwort:

Mit der og. Regelung wird gem. der Rechtsprechung des SG Kassel das schlüssige Konzept übergangsweise (für 6 Monate) ersetzt und die sehr hohen Tabellenwerte des WoGG als Mietobergrenzen angewandt.

Die Überprüfung der Bescheide der AFK/Jobcenter und des Sozialamtes erfolgt von Amts wegen (§ 44 SGB X; kein Antrag erforderlich). Es wird rückwirkend zu den Stichtagen 1. Mai 2010 (Umstellung Pauschalierung auf tatsächliche, angemessene Kosten) und 1. Juli 2009 (Urteil BSG s.o.) überprüft, ob der/die Leistungsberechtigte KdU oberhalb der jeweils geltenden Mietobergrenzen hatte. Die Leistungen auf der Basis der jeweils geltenden MOG (Tabellenwerte WoGG) werden nachgezahlt.

¹ In einer Stellungnahme der Arbeitsförderung Kassel vom 10. Juni 2010 teilte Sozialdezernent Dr. Barthel mit, dass „Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, deren Leistung für die Grundmiete durch die ab Mai 2010 getroffene Neuregelung der Unterkunftskosten (Beendigung der Pauschalierung) erhöht wurde, diesen Erhöhungsbetrag rückwirkend seit 1. Juli 2009 erhalten“.

Frage:

Wie viel erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) liegen mit ihren Kosten für Unterkunft und Heizung, die sie von der AfK bekommen über der Angemessenheitsgrenze – wohlwissend, dass es Sachverhalte/Ausnahmen gibt, die die Werte des Ergebnisses „die Miete ist höher, als die Mietobergrenze“ verändern?

Antwort:

Das können wir rückwirkend nicht feststellen, da mittlerweile durch die jeweils neuen Regelungen bereits Rückrechnungen erfolgt sind. In dem Verfahren A2LL der BA sind die Fälle nicht gekennzeichnet. Das gilt auch für das neue Verfahren der rückwirkenden Überprüfung der Bescheide (s.o.).

Frage:

Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den o.g. Beschlüssen des Sozialgerichts Kassel bezüglich der Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung?

Antwort:

Mit dem Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) in Darmstadt wurde in einem Vorgespräch vereinbart, dass die Stadt das IWU mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem

- das schlüssige Konzept der Stadt und
- die Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel

geprüft werden. Danach ist zu entscheiden, ob das schlüssige Konzept einschließlich oben genannter Mietspiegel ggf. mit Ergänzungen/Anpassungen angewendet wird oder weiterhin die MOG gem. den Tabellenwerten WoGG gelten.

Das Gutachten soll in ca. 3 – 4 Monaten vorliegen. Daher wurde die Übergangsregelung für 6 Monate befristet.

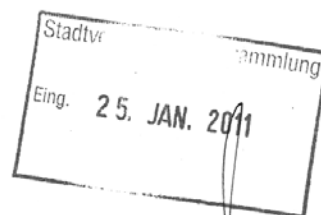


Dr. Barthel
Stadtkämmerer

Gesundheitsamt
-534- Region
Kassel

24.1.11

Kassel, 24.01.2011
Ansprechpartnerin: Dr. Gabriele Oefner
Tel. 1003 1941



Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport am 25.01.2011
Vorlage Nr.101.16.1997

Projekt "Willkommen von Anfang an..." und Begrüßungspakete für Neugeborene

- 1.) **Wann wird das Projekt „Begrüßungspaket für Neugeborene der „Kafa“ namens „hallo baby“ in der Nordstadt beendet?**
 - a.) **Warum wird es beendet?** Der Förderzeitraum über HEGISS endete mit dem 31.12. 2010.
 - b.) **Wird das Angebot wieder aufgenommen oder in einer anderen Form und/oder einem anderen Ort weitergeführt?** Derzeit wird das Angebot der Begrüßungsbesuche in der Nordstadt weiter von der „Kafa“ mit eigenen Mitteln angeboten. Ob dies auf Dauer möglich ist, soll Ende 2011 entschieden werden.
- 2.) **Wann wird das Projekt „Willkommen von Anfang an“ – Gesunde Kinder in Kassel - Aufbau einer Präventionskette- beendet?**

Die Projektphase ist bis 31.12.2011 befristet. Bis dahin bleibt der Umfang der Koordinationsstelle und der Personaleinsatz für die Durchführung der Begrüßungsbesuche unverändert. Die bisherige Tätigkeitsbilanz fällt insgesamt sehr positiv aus. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist es gelungen, eine große Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.
- 3.) **Ist eine Fortsetzung des Programms geplant?**
 - a.) **Wenn ja, ab wann?**

Das weitere Vorgehen soll in der ersten Hälfte dieses Jahres auf der Grundlage einer Evaluation geprüft werden. Eine Entscheidung über die Fortführung von „Willkommen von Anfang an“ einschließlich der Prüfung, ob auch die Nordstadt in das städtische Gesamtkonzept mit einbezogen werden soll, soll auf der Grundlage der Evaluation getroffen werden. Je nach Ausgang der Entscheidung wird das Gesundheitsamt die erforderlichen Haushaltsmittel wieder in den Haushalt einstellen, um die Fortführung der Begrüßungsbesuche und der Netzwerkarbeit ab dem 01.01.2012 sicherzustellen.
 - b.) **Wenn nein, warum nicht?**
- 4.) **Kann bei einer Fortführung des Einsatzes von Familienhebammen für Neueltern das Angebot bei Bedarf und Notwendigkeit über ein Jahr hinaus erweitert werden?**

Entscheidend ist eine genaue Bedarfsanalyse der Familie durch den ASD des Jugendamtes, um über die Notwendigkeit und den Umfang über das erste Jahr hinaus zu entscheiden. Der Hilfebedarf in den Familien ist in der Regel komplex und Hilfsmaßnahmen müssen daher entsprechend zugeschnitten sein. Nicht immer reichen die Kenntnisse einer Familienhebamme aus, um neben den gesundheitlichen auch die psychosozialen oder erzieherischen Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten.

5.) Kann bei einer Fortführung das Angebot auch auf Folgekinder erweitert werden?

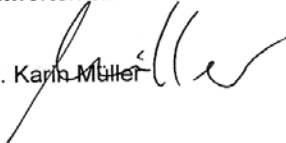
- a.) bezogen auf den Einsatz der Familienhebammen gilt der Grundsatz in der Antwort zur Frage 4
- b.) bezogen auf das Präventionskonzept „Willkommen von Anfang an, gesunde Kinder in Kassel“ ist derzeit bis zum vorläufigen Ende 2011 ein Besuch nur der Familien mit einem Erstgeborenen Kind umgesetzt. Im Rahmen der in diesem Jahr vorgesehenen Evaluation soll die o.g. Frage mit geprüft werden. Der Besuch aller Familien würde allerdings eine Personalaufstockung nach sich ziehen.

6.) Kann der Programmbestandteil HOT (HaushaltsOrganisationsTraining) über das befristete Jahr hinaus fortgeführt werden?

Das HOT ist als Kurssystem für eine Jahr aufgebaut. Auch hier ist eine genaue Bedarfsanalyse der Familie durch den ASD des Jugendamtes nach dem Jahr erforderlich und zu entscheiden, ob und welchen Hilfebedarf die Familie hat. Wenn das niedrig schwellige Programm in der vorgesehenen Laufzeit keine ausreichende Kompetenz der Familie fördern konnte, ist fraglich, ob ein Wiederholen des Kurses das Ziel erreichen kann.

Antworten sind mit den Vertretern des Jugendamtes abgestimmt worden.

Dr. Karh Müller



Anwesenheitsliste

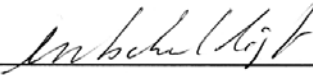
zur 45. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am
Dienstag, 25.01.2011, 17.00 Uhr
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Mitglieder

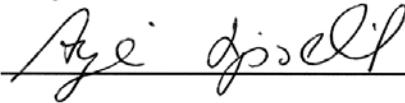
Hannelore Diederich, SPD
Vorsitzende



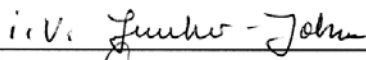
Michael Bathon, CDU
1. stellvertretender Vorsitzender



Anja Lipschik, B90 / Grüne
2. stellvertretende Vorsitzende



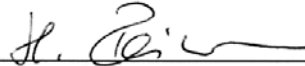
Wolfgang Decker, MdL, SPD
Mitglied



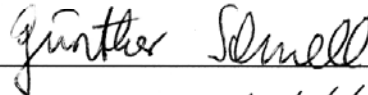
Petra Friedrich, SPD
Mitglied



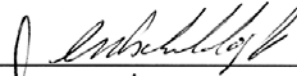
Heidemarie Reimann, SPD
Mitglied



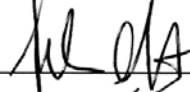
Dr. Günther Schnell, SPD
Mitglied



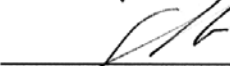
Sandra Rudolph, CDU
Mitglied



Lutz Schmidt, CDU
Mitglied



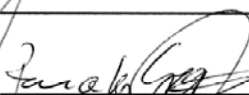
Donald Strube, CDU
Mitglied



Karl Schöberl, B90 / Grüne
Mitglied



Renate Gaß, Kasseler Linke
Mitglied



Margret Müller, FDP
Mitglied



Teilnehmer mit beratender Stimme

Bernd Wolfgang Häfner, Freie Wähler
Stadtverordneter



Nuray Yildirim, AUF Kassel
Stadtverordnete

Kenan Altinok,
Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Dr. Jürgen Barthel, SPD
Stadtkämmerer

Bcl

Schriftführung

Andrea Turski,
Schriftführerin

A. Turski

Verwaltung/Gäste

Sozialamt, Johanna Holz

Sozialamt, Frau Das

Jobcenter, Herr Hupe
-30- Krebs

HNA, Beat Edw
Petra Groß Lebenshilfe

Thomas Aleschensky

Petra Anlepp

Judith Osterbrink - 57 -

Harold Becker

Randred Aul

Gabriele Seibach - 40 -

Anwesenheitsliste zur
45. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport vom 25.01.2011

Dr. Gabriele Seifert - 33 -
Dr. Karin Müller - 53 -

Hu
Das

Beat Edw
Petra Groß

Thomas

Anlepp

Judith

Harold

Randred

Seibach

Seifert
Müller

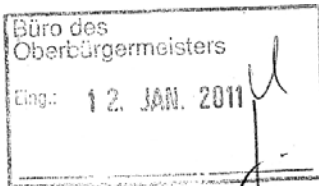
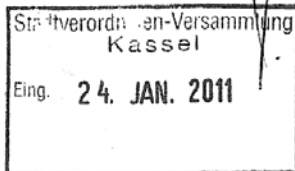
Stadt Kassel • 34112 Kassel

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Hendrik Jordan

über

Herrn Oberbürgermeister
Bertram Hilgen

im Hause



Dezernat für Finanzen,
Beteiligungen und Soziales

Rathaus

Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

Telefon: 0561 787-1270

Telefax: 0561 787-2217

E-Mail: dr_juergen.barthel@stadt-kassel.de

Stadtverwaltung im Internet:
www.stadt-kassel.de

7. Januar 2011 / Scho

Beschlusskontrolle

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23. August 2010

**Umsetzung des Pflegeweiterentwicklungsgesetzes, Pflegestützpunkt in der Stadt Kassel
-101.16.1778-**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Jordan,

zu dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung nehme ich wie folgt Stellung:

Durch den Pflegestützpunkt wird die Zusammenarbeit der beteiligten Sozialleistungsträger intensiviert, die Leistungen werden besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen ausgerichtet. Es soll dadurch ein wohnortnahes Angebot an Beratung und Unterstützung entstehen.

Mit der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN besteht in Kassel seit Jahren ein effizientes Beratungsangebot für ältere Menschen und Menschen in Pflegesituationen. Der neu einzurichtende Pflegestützpunkt wird konzeptionell und personell mit der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN verzahnt. So kann die bestehende Beratungsstruktur nahtlos weiterentwickelt werden.

Perspektivisch wird ein gemeinsamer Standort mit dem Pflegestützpunkt des Landkreises Kassel in den Räumen des Kulturbahnhofs Kassel angestrebt. Diese Räumlichkeiten stehen noch nicht zur Verfügung, da der Landkreis mit der Deutschen Bahn noch in Verhandlungen steht. Am geplanten Standort werden beide Pflegestützpunkte über ausreichende Räumlichkeiten verfügen. Der Pflegestützpunkt führt die Bezeichnung „Pflegestützpunkt Region Kassel – Stadt und Landkreis Kassel“.

Vorerst wird der Pflegestützpunkt im Rathaus, Flügel Karlstraße, 3. Stock in den Räumen der Beratungsstelle ÄLTER WERDEN eingerichtet und führt die Bezeichnung „Pflegestützpunkt Kassel“.

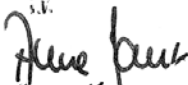
Die Verbände der Pflegekassen sind mit der Einrichtung des Pflegestützpunktes im Rathaus einverstanden. Die Kosten für die Einrichtung des Arbeitsplatzes für die Mitarbeiterin der Knappschaft werden aus der Anschubfinanzierung gezahlt. Nach Fertigstellung der notwendigen Umbaumaßnahmen im Kulturbahnhof ist der Umzug in die Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes am Standort Kulturbahnhof geplant.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Pflegestützpunkt noch nicht wie geplant eingerichtet. Die Benennung der Mitarbeiterin der Knappschaft durch die Verbände der Pflegekassen ist bisher noch nicht erfolgt. Aus diesem Grund kann zur Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Pflegestützpunkt noch keine Aussage getroffen werden. Nach Einrichtung des Pflegestützpunktes kann nach etwa weiteren sechs Monaten berichtet werden, wie der Pflegestützpunkt durch die Bürgerinnen und Bürger angenommen wird.

Bei der Erfüllung der Aufgaben des Pflegestützpunktes stimmen sich Stadt und Landkreis Kassel ab. Es werden die jeweiligen regionalen Besonderheiten und gewachsenen Strukturen angemessen berücksichtigt. Die Kooperation im Bereich der Beratung älterer und von Pflege betroffener Menschen soll zwischen Stadt und Landkreis intensiviert und fortentwickelt werden.

Mit den Beratungsangeboten anderer Träger, beispielsweise ambulante Pflegedienste oder stationäre und teilstationäre Einrichtungen, besteht auf kommunaler Ebene eine lange Zusammenarbeit über deren Angebote. Ehrenamt und Selbsthilfe sind integraler Bestandteil des Pflegestützpunktes und sollen mit eingebunden werden.

Freundliche Grüße


Anne Jänz
Stadträtin

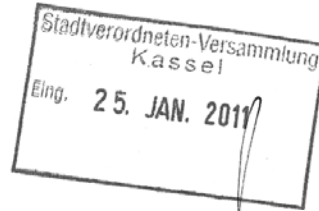
Sozialamt
- 50 -

Kassel, 24. Januar 2011
Frau Ros, Tel.: 12 73

An

- II -

25.1.11



**Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 23. August 2010
Vorlage Nr. 101.16.1781
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Seiten des Sozialamtes besteht selbstverständlich Interesse, bei der Erstellung eines **Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention** mitzuwirken.

Die Aufgaben des Sozialamtes als örtlicher Träger der Sozialhilfe umfassen die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe auf der Grundlage des SGB XII. Dies sind insbesondere nachstehende Leistungen:

- **Pädagogische Frühförderung für Kinder im Vorschulalter,**
- **Kindertagesstätten-Integration,**
- **Schulassistenz für Schülerinnen Schüler und bis zur 13. Klasse**
- **ambulante Eingliederungshilfen im Rahmen des Familientlastenden Dienstes**
- **Hilfen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft**

Die Hilfestellung für die unterschiedlichen Personenkreise erfolgt in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt bzw. dem jeweiligen Schulträger.

Der Gedanke der Inklusion wird von uns in allen Bereichen mitgetragen und entsprechend gefördert.

Derzeit erheben wir Daten zur Bestandaufnahme der Hilfen im Bereich der ambulanten Eingliederungsleistungen. Diese Daten fließen in die weiteren Planungen ein. Erste Abstimmungsgespräche mit dem Gesundheits- und Jugendamt sind bereits terminiert.

Zu dieser Thematik stimmen wir uns ebenfalls mit den Leistungserbringern über eine Stärkung des ambulanten Hilfesystems in der Stadt Kassel ab. Hierbei spielt die Umsetzung des personenzentrierten Ansatzes und die Ausweitung des persönlichen Budgets sowie die Implementierung der entsprechenden Angebote in den Sozialraum eine wichtige Rolle.

Marie-Luise Ros

Marie-Luise Ros
stellv. Amtsleiterin

-51-		23.01.2011 Frau Osterbrink/ Herr Ziegler ☎ 7052/7008
------	--	---

An

-I G-

Stavo-Beschluss UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 15.09.2010
--

Seitens des Jugendamtes besteht selbstverständlich Interesse, bei der Erstellung eines **Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention** mitzuwirken.

Die Kinder- und Jugendhilfe hat zahlreiche Berührungspunkte zu dieser Thematik.

- Die hessische *Rahmenvereinbarung Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten* ist die wesentliche Grundlage für die gemeinsame Förderung von behinderten und nichtbehinderten Kindern in Kindertagesstätten (3. – 6. Lebensjahr). An den landesweiten Überlegungen, diese Regelungen auch auf die U 3- und die Grundschul Kinder, die einen Kinderhort besuchen, zu erweitern, sind wir beteiligt.
- Im Rahmen des hessischen Programms *Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)* und unseres speziellen Programmansatzes QUIKK (Qualitätsentwicklung Integration in Kasseler Kindertagesstätten) stellen wir u. a. sicher, dass die Übergänge von Kindergärten (also auch für behinderte Kinder) kind- wie fachgerecht erfolgen.
- In den Kindertagesstätten werden Kinder mit unterschiedlichen Handicaps als sogenannte Integrationskinder aufgenommen.
- Die Kinder- und Jugendhilfe ist für die Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen zuständig, die seelisch behindert sind (Abgrenzung gegenüber körperlich und geistig Behinderten) leistungsrechtlich zuständig. Hier sind es bei uns wesentlich die therapeutischen Hilfen für Kinder mit schulischen Teilleistungsstörungen (Legasthenie, Dyskalkulie) und sog. Schulassistenzen für Kinder mit bestimmten autistischen Handicaps. – Diese Hilfen werden in enger Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt bzw. den jeweiligen Schulen organisiert.
- Darüber hinaus hat unser Amt weitere Angebote und Hilfen wie Schulsozialarbeit und Übergangmanagement, die an den jeweiligen Schulstandorten natürlich auch der Integration aller Schülerinnen und Schüler bzw. ihres Übergangs in Ausbildung und Beruf dienen.

- Dort wo es um Kinder- und Jugendinteressen bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes geht (z. B. Neugestaltung von Spielplätzen und Schulhöfen, neue Aktionsflächen für Kinder und Jugendliche, Neubaugebiete u. v. m.) bringt unsere Kinder- und Jugendbeauftragte wie auch die Abteilung Kinder- und Jugendförderung natürlich auch die Interessen von behinderten Kindern und Jugendlichen ein bzw. berücksichtigt dies in ihrer jeweiligen Programmgestaltung.

Sicherlich sind dies nicht alle Aspekte, die die Kinder- und Jugendhilfe zu dieser Thematik hat. Die Herausforderungen, die sich mit der vorerwähnten UN-Konvention auf nationaler wie kommunaler Ebene verbinden, sind sehr umfangreich und benötigen einen kontinuierlichen Erarbeitungsprozess.

(Judith Osterbrink)

Du.: -V-
-510-, -5102-
-511-
-513-
-514-
-515-
-519-
-40-

Kassel, 21. Januar 2011/schf

Herrn Stadtkämmerer
Dr. Barthel

im Hause

Beschluss Stadtverordnetenversammlung vom 23. August 2010
Vorlage Nr. 101.16.1781
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Sehr geehrter Herr Dr. Barthel,

zu Ziffer 2. Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt nehme ich wie folgt Stellung:

Das Jobcenter bemüht sich im Rahmen seiner Aufgaben nach dem SGB II durch Vermittlungsangebote, Qualifizierung, öffentlich geförderte Beschäftigung und insbesondere Beauftragung des Integrationsfachdienstes des Trägers Sozialtherapie e. V., Menschen mit Behinderungen / Schwerbehinderte im 1. Arbeitsmarkt zu vermitteln oder durch geeignete Maßnahmen an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Trotz des zurzeit aufnahmefähigen Arbeitsmarktes ist es außerordentlich schwierig, passgenau mit den Unternehmen geeignete Arbeitsplätze durch schwerbehinderte Langzeitarbeitslose zu besetzen.

Für den Bereich Rehabilitation besteht mit der Agentur für Arbeit Kassel eine Regelung, dass die Beratung und ggf. Vermittlung im Rahmen von rehabilitativen Maßnahmen von dort durchgeführt wird.

Die Aufgabe der Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt fällt in den Rechtskreis SGB III und ist generell eine Aufgabe der Agenturen für Arbeit.

Insoweit bemüht sich das Jobcenter, die Anforderungen UN-Konvention, des nationalen Aktionsplanes, usw. umzusetzen.

Freundliche Grüße


Detlev Ruchhöft
Geschäftsführer

Vorstand



Kasseler
Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft

Königstor 3 – 13
34117 Kassel
Telefon 0561 782-2301
Telefax 0561 782-2111
www.kvg.de

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG | Postfach 10 20 47 | 34620 Kassel

Stadt Kassel
Per Mail an Herrn Koch:
Klaus.Koch@stadt-kassel.de

Kassel, 24.01.2011

**Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport am 25.01.2011:
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Stellungnahme der KVG zum Thema Barrierefreiheit ÖPNV**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir nehmen wie folgt zum Thema „Barrierefreiheit ÖPNV“ Stellung:

Anfänge und Voraussetzungen

Die KVG arbeitet bereits seit 1991 an der barrierefreien Umgestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Stadt Kassel. Dabei wurde von Anfang an der Fokus darauf gesetzt, dass behinderte Menschen Tram und Bus selbständig nutzen können. In 2002 wurde dieser Grundsatz in Deutschland mit dem Behindertengleichstellungsgesetz schließlich gesetzlich zementiert. Im § 4 wurde als Voraussetzung für Mobilität festgelegt, dass Barrierefreiheit dann gewährleistet ist, wenn „bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche [...] in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind“. Durch die frühzeitige Akzentuierung des Themas Mobilität für behinderte Menschen ist Kassel im Bundesvergleich heute bereits sehr gut aufgestellt. Dieser Stand und die Erkenntnis, dass Barrierefreiheit im Sinne eines „Design für Alle“ letztlich allen Menschen nützt und in diesem Sinne den ÖPNV gleichsam attraktiv wie zukunftsfähig macht, motiviert uns, unsere Maßnahmen für eine barrierefreie Mobilität stetig weiterzuentwickeln.

Barrierefreier ÖPNV in Kassel

Im Folgenden soll in aller Kürze ein kleiner Ausschnitt unserer Maßnahmen zur Barrierefreiheit skizziert werden.

Menschen mit Rollstuhl und Rollator, kleinwüchsige, blinde und sehbehinderte Menschen sind auf eine Anpassung von Fahrzeugen und baulicher Infrastruktur angewiesen. Unsere Lösungen lauten: Niederflurfahrzeuge mit Multifunktionsbereichen in Kombination mit Niederflurhaltestellen, taktile und optisch kontrastierende Blindenleitsysteme, kontrastreiche Fahrzeuginnenraumgestaltung, Berücksichtigung ergonomischer Einbauhöhen von Serviceeinrichtungen auf den Haltestellen und im Fahrzeug.

® Rathaus: RegioTram n13, n14, n15; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9; Bus 12, 50, 50B | Wilhelmsstraße/Stadtmuseum: RegioTram n13, n14, n15; Tram 7, 9; Bus 12, 50, 50B
Ständeplatz: Tram 4, 7, 8 | Königplatz/Maursstraße: RegioTram n14, n15; Tram 1, 3, 4, 5, 6, 8; Bus 10, 12, 18, 19, 30, 32, 37, 38, 52

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG | Amtsgericht Kassel HR 21357 | USt-IdNr.: DE 253171644
Vorstand: Dr. rer. oec. Michael Günter, Geschäftsführer: Herrmann Huber, Vorstand: Dipl. Ing. Andreas Kießler, Vorstandsmitglied: Dr. Thorsten Ebert | Dipl.-Ing. Barbara Wille
Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG | Postfach 10 20 47 | 34620 Kassel | Telefon: 0561 782-2301 | Telefax: 0561 782-2111 | www.kvg.de

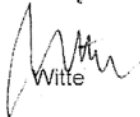
Ein weiterer sehr wichtiger Aspekt für eine autarke Mobilität sind barrierefreie Informationsquellen. Hier haben neben blinden und sehbehinderten Menschen Hörgeschädigte und Menschen mit Lernbehinderung spezifische Anforderungen. Entsprechend bieten wir Informationen nach dem Zwei-Sinnen-Prinzip an. Das fängt bereits im Internet an. Auf der Seite „mobil mit uns – ohne Barrieren“ erläutern wir zielgruppenspezifisch die Nutzbarkeit von Tram und Bus und geben Tipps. Die Seiten sind so gestaltet, dass sie auch von blinden Menschen mit einer entsprechenden technischen Ausrüstung gut gelesen werden können. Die Fahrgastinformation an den Haltestellen wird mit den dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern für Hörgeschädigte visuell angezeigt, für blinde und sehbehinderte Menschen auf Anforderung auch auditiv wiedergegeben. Die Kommunikation betrieblicher Störungen ist ein wichtiger Bestandteil der neuen dynamischen Fahrgastinformation nach dem Zwei-Sinnen-Prinzip. Die Anforderungstaster können über taktile und zum Umgebungsbelag kontrastierende Bodenindikatoren selbständig aufgefunden werden. In den Fahrzeugen stellen wir die Orientierung durch die audiovisuelle Haltestellenansage sicher. Produkte, Service und Verbote werden im Sinne leichter Sprache möglichst mit einfachen, selbsterklärenden und standardisierten Piktogrammen wiedergegeben.

Anteile des barrierefreien ÖPNV in Kassel:

Anteil Niederflurbahnen mit Klapprampe: 81 %
Anteil Niederflurbusse mit Kneeling (Absenken) und Klapprampe: 100 %
Anteil barrierefreie Tramhaltestellen: 95 %
Anteil barrierefreie Bushaltestellen: 40 %
Anteil dynamische Fahrgastinformation auf Tramhaltestellen: 32 %
(Aufbau ist noch nicht beendet)

Freundliche Grüße

Kasseler Verkehrs-Gesellschaft
Aktiengesellschaft


Witte

Vorlage Nr. 101.16.1799

Einführung Kassel-Pass/Sozial-Pass

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und
Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung führt einen Kassel-Pass ein; d. h. einen kostenlosen Sozial-Pass für alle Transferleistungsempfänger/-innen Kassels nach SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz.

1. Der Berechtigungsausweis ist - wie z. B. der Berechtigungsausweis für das Diakonieticket im Schwalm-Eder-Kreis - mit der Bewilligung von den bewilligenden Stellen auszustellen. Er soll diskriminierungsfrei und unbürokratisch den Nachweis der Berechtigung dokumentieren.
2. Ein Faltblatt mit den bereits bestehenden Vergünstigungen für diese Personengruppen soll bei den Ausgabestellen bereitgestellt und als Bürgerinformation ins Netz gestellt werden.
3. Die Vergünstigungen für Städtische Schwimmbäder und alle Angebote der VHS sollten mindestens 50 % ausmachen; städtische Museen und Stadtbibliothek sollten entgeltfrei sein für diesen Personenkreis.

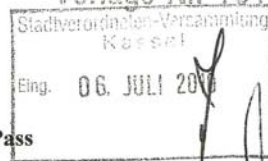
Begründung:

Ein Sozialpass wirkt auf lokaler Ebene sozialer Ausgrenzung und Isolation vieler BürgerInnen entgegen und ermöglicht ihnen durch bessere Information und diskriminierungsfreien unbürokratischen Zugang die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Stadt. Er bringt für die Einrichtungen höhere Besucherzahlen, kann also zu einer besseren Kosten-Nutzen-Relation beitragen oder vergrößert die Chancen und Kompetenzen der Betroffenen und ihrer Kinder.

Die bereits vorhandenen Vergünstigungen werden übersichtlich in Erinnerung gebracht. Andere staatliche Einrichtungen (z. B. Theater und Museen) können sich anschließen. Durch politische Unterstützung und breite öffentliche Darstellung könnten wahrscheinlich - wie z. B. in Köln - auch Geschäfte, Vereine, Initiativen usw. zu eigenen Angeboten motiviert werden.

Einen derartigen Sozialpass mit vergleichbaren Vergünstigungen gibt es bereits in unterschiedlicher Form in über 100 Städten und Kreisen in der BRD.

An die
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Kassel



Einführung Kassel-Pass / Sozial-Pass

**Eingabe
gem. § 20 a der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung**

Wir fordern die Stadtverordnetenversammlung auf, einen Kassel-Pass einzuführen; d.h. einen kostenlosen Sozial-Pass für alle TransferleistungsempfängerInnen Kassels nach SGBII, SGBXII und Asylbewerberleistungsgesetz.

1. Der Berechtigungsausweis ist – wie z.B. der Berechtigungsausweis für das Diakonieticket im Schwalm-Eder-Kreis - mit der Bewilligung von den bewilligenden Stellen auszustellen. Er soll diskriminierungsfrei und unbürokratisch den Nachweis der Berechtigung dokumentieren.

2. Ein Faltblatt mit den bereits bestehenden Vergünstigungen für diese Personengruppen soll bei den Ausgabestellen bereitgestellt und als Bürgerinformation ins Netz gestellt werden.

3. Die Vergünstigungen für Städtische Schwimmbäder und alle Angebote der VHS sollten mindestens 50% ausmachen; Städtische Museen und Stadtbibliothek sollten entgeltfrei sein für diesen Personenkreis.

Begründung:

Ein Sozialpass wirkt auf lokaler Ebene sozialer Ausgrenzung und Isolation vieler BürgerInnen entgegen und ermöglicht ihnen durch bessere Information und diskriminierungsfreien unbürokratischen Zugang die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Stadt. Er bringt für die Einrichtungen höhere Besucherzahlen, kann also zu einer besseren Kosten-Nutzen-Relation beitragen oder vergrößert die Chancen und Kompetenzen der Betroffenen und ihrer Kinder.

Die bereits vorhandenen Vergünstigungen werden übersichtlich in Erinnerung gebracht. Andere staatliche Einrichtungen (z.B. Theater und Museen) können sich anschließen. Durch politische Unterstützung und breite öffentliche Darstellung könnten wahrscheinlich – wie z.B. in Köln - auch Geschäfte, Vereine, Initiativen usw. zu eigenen Angeboten motiviert werden.

Einen derartigen Sozialpass mit vergleichbaren Vergünstigungen gibt es bereits in unterschiedlicher Form in über 100 Städten und Kreisen in der BRD.

Kassel, 1. Juli 2010
Petra Aulepp-Wulff
Christbuchenstr.23
34130 Kassel

(Petra Aulepp-Wulff)

(und folgende Anwesenheit bei der Veranstaltung: „Sozialpass auch in Kassel?“ am 1. Juli 2010)



Fraktion in der
Stadtverordnetenversammlung

STADT  KASSEL
documenta-Stadt

Rathaus
34112 Kassel
Telefon 0561 787 1294
Telefax 0561 787 2104
E-Mail info@gruene-kassel.de

Vorlage Nr. 101.16.1968

Kassel, 13.12.2010

Leichte Sprache

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01. 2007 soll die Stadt Kassel mehr Informationen und Formulare für Anträge in leichter Sprache anbieten. Wie ist der Stand der Umsetzung?
2. Wie hat der Magistrat die Formulierungen für das bereits eingerichtete Angebot erarbeitet?
3. Wie sind die bisherigen Erfahrungswerte über den Gebrauch des neuen Angebotes?
4. Sollen die erarbeiteten Formulierungen dauerhaft im Sprachgebrauch der Verwaltung verankert werden?
5. Wie hoch sind die Kosten für die Erarbeitung und Einrichtung des bisherigen Angebots?
6. Plant der Magistrat weitere Verbesserungen für Menschen mit Sprachbehinderungen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Karl Schöberl

gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender

- I G -

Kassel, 18.01.2011
Kimm, Tel. 7062

An

über

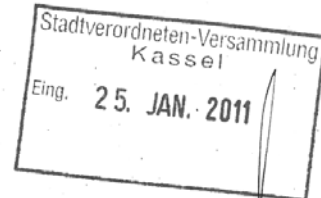
- II -

Ba.

25.1.11

- I -

102. - I -



Anfrage der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport am 25. Januar 2011

1. **Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.01.2007 soll die Stadt Kassel mehr Informationen und Formulare für Anträge in Leichter Sprache anbieten. Wie ist der Stand der Umsetzung?**

Nach dem Stavo-Beschluss wurde in einem Projekt, zu dem alle Ämter eingeladen waren, mit externer Unterstützung durch die Fa. Müller + Partner der Leitfaden zur einfachen und bürgerorientierten Sprache mit dem Titel „Wir verstehen uns! Freundlich und verständlich – der neue Schreibstil der Stadt Kassel“ erarbeitet und im August 2008 veröffentlicht.

Im Juli 2009 wurde eine weitere Projektgruppe damit beauftragt Lösungen für mehr Informationen und Anträge in Leichter Sprache zu finden. Ergebnisse der Projektgruppe sind den Antworten zu Nr. 2 und Nr. 5, jeweils 2. Absatz, zu entnehmen.

2. **Wie hat der Magistrat die Formulierungen für das bereits eingerichtete Angebot erarbeitet?**

Unterstützung durch Fa. Müller + Partner

Unter Einbeziehung von People First e.V. wurde festgestellt, dass nicht unbedingt komplexe Übersetzungen in Leichter Sprache gewünscht sind. Vielmehr sollte ein Leitsystem im Rathaus eingerichtet werden welches auf die Belange von allen Menschen mit Behinderungen Rücksicht nimmt.

3. **Wie sind die bisherigen Erfahrungswerte über den Gebrauch des neuen Angebots?**

Die Erfahrungen mit dem neuen Schreibstil sind gut und werden von den Bürgerinnen und Bürgern anerkannt.

4. **Sollen die erarbeiteten Formulierungen dauerhaft im Sprachgebrauch der Verwaltung verankert werden?**

Das Ergebnis wird dauerhaft die Grundlage für den Schreibstil der Stadtverwaltung bieten.

5. **Wie hoch sind die Kosten für die Erarbeitung und Einrichtung des bisherigen Angebots?**

Für das erstgenannte Projekt wurden ca. 51.000 € für die Multiplikatorenschulungen, die Umsetzungsbegleitung durch die Fa. Müller + Partner, den Druck der Leitfäden und die Veranstaltungen der Multiplikatoren in den Ämtern verausgabt.

Für den Ansatz Leichte Sprache sind die Kosten abhängig davon ob eine Übersetzung in Auftrag gegeben wird oder dies verwaltungsintern erfolgt. Hier stellt sich die Frage einer Freistellung (Beispiel LWV Hessen) und der notwendigen Fortbildungskosten.

6. **Plant der Magistrat weitere Verbesserungen für Menschen mit Sprachbehinderungen?**

Es soll nach Möglichkeit ein Leitsystem für das gesamte Rathaus entwickelt werden. Dabei sollen spezielle Anforderungen für unterschiedliche Behinderungsarten Berücksichtigung finden. Ein früheres Konzept war nicht finanzierbar.

Clay 21/11/11

Vorlage Nr. 101.16.1976

Einrichtung einer Trainingswohnung für Schülerinnen und Schüler als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit Behinderung

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung
sowie in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu prüfen, ob das Konzept der August-Fricke-Schule für eine Trainingswohnung als Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben von Menschen mit Behinderung umgesetzt werden kann.

Die Prüfung soll sich u. a. darauf beziehen

- ob das Wohnungstrainingskonzept als Modellprojekt in der Stadt Kassel eingerichtet und evaluiert werden kann.
- ob auch andere Schulen in Kassel, in denen Kinder und Jugendliche mit sog. geistiger Behinderung, Lernbehinderung oder Körperbehinderung beschult werden, diesen Bedarf sehen und ggf. an dem Trainingswohnungsprojekt teilnehmen wollen.
- ob eine Wohnung in städtischem Besitz; z.B. die Hausmeisterwohnung der Heinrich-Steul-Schule; für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden könnte.
- ob die Städtische Wohnungsbaugesellschaft GWG eine geeignete Wohnung (nach Möglichkeit barrierefrei) zur Verfügung stellen könnte.

Das Ergebnis ist dem Ausschuss Schule, Jugend und Bildung und dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport vorzulegen.

Begründung:

In der August-Fricke-Schule setzen sich die Schülerinnen und Schüler seit Jahren innerhalb der Unterrichtseinheit nach dem Hessischen Schulgesetz mit dem Thema „Wohnen“ auseinander. Durch die Befassung mit diesem Themenkomplex werden die Schülerinnen und Schüler intensiv auf ein möglichst selbstbestimmtes Leben nach der Schule vorbereitet. Ein zukunftsorientierter Unterricht muss Erfahrungen mit verschiedenen Wohnformen ermöglichen, Wissen über mögliche Hilfen für die Teilhabe in der Gesellschaft bzw. die Teilhabe am Arbeitsleben vermitteln (z.B. über das Persönliche Budget, eine Arbeitsassistenz, technische Hilfsmittel usw.) und eine Basis für Entscheidungskompetenzen zur späteren Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechtes schaffen. Vor allem das Wohntraining bietet die Chance, den Schonraum Schule bzw. Elternhaus ein Stück zu verlassen, authentische Erfahrungen zu machen, Selbstvertrauen zu bekommen und somit Zukunftsperspektiven zu eröffnen.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Anke Bergmann

Uwe Frankenberger MdL
Fraktionsvorsitzender SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne



Vorlage Nr. 101.16.1996

Kassel, 17.01.2011

Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Auf welcher Grundlage werden die Menschen entschädigt¹, die aufgrund der Pauschalierungspraxis der Stadt Kassel seit Juli 2009 zu wenig Geld für die Kosten zum Wohnen bekommen haben?
2. Werden die Menschen, denen finanzielle Nachteile aus der von Juli 2009 bis Oktober 2010 aufrechterhaltenen Pauschalierungspraxis entstanden sind, durch die Neuregelung im SGB X §44 (Rücknahme von falschen Bescheides durch den Kostenträger rückwirkend nur noch bis zu einem Jahr) dadurch nicht mehr hinreichend entschädigt, da zurzeit kein schlüssiges Konzept als Bemessungsgrundlage vorliegt?
3. Wie viel erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) liegen mit ihren Kosten für Unterkunft und Heizung, die sie von der AfK bekommen über der Angemessenheitsgrenze – wohl wissend, dass es Sachverhalte/Ausnahmen gibt, die die Werte des Ergebnisses „die Miete ist höher, als die Mietobergrenze“ verändern?
4. Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den o. g. Beschlüssen des Sozialgerichts Kassel bezüglich der Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung?

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Anja Lipschik

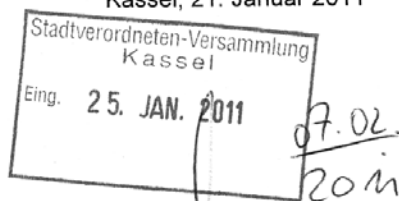
gez. Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender

¹ In einer Stellungnahme der Arbeitsförderung Kassel vom 10. Juni 2010 teilte Sozialdezernent Dr. Barthel mit, dass „Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, deren Leistung für die Grundmiete durch die ab Mai 2010 getroffene Neuregelung der Unterkunftskosten (Beendigung der Pauschalierung) erhöht wurde, diesen Erhöhungsbetrag rückwirkend seit 1. Juli 2009 erhalten“.

**Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Finanzen, Beteiligungen und Soziales**

Kassel, 21. Januar 2011

*vorab
Fraktionen +
Fraktionslose
z. k.*



**Anfrage „Kosten der Unterkunft - rechtskonforme Umsetzung des neuen Konzepts“
vom 6. Dezember 2010
Vorlage Nr. 101.16.1996**

Zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nehmen wir wie folgt Stellung:

Frage:

Auf welcher Grundlage werden die Menschen entschädigt¹, die aufgrund der Pauschalierungspraxis der Stadt Kassel seit Juli 2009 zu wenig Geld für die Kosten zum Wohnen bekommen haben?

Antwort:

Die neue Übergangsregelung der Verwaltung mit den neuen Grenzwerten/Mietobergrenzen (MOG) auf der Basis der Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz gilt ab 1. Januar 2011 für Neufälle. Laufende Fälle werden im Sozialamt zeitnah und im Jobcenter bei Änderungsanträgen bzw. bei Weiterbewilligungsanträgen umgestellt sowie ggf. daraus entstehende Ansprüche rückwirkend bis zum Stichtag 1. Juli 2009 (Urteil BSG Pauschalierung) nachgezahlt.

Frage:

Werden die Menschen, denen finanzielle Nachteile aus der von Juli 2009 bis Oktober 2010 aufrechterhaltenen Pauschalierungspraxis entstanden sind, durch die Neuregelung im SGB X § 44 (Rücknahme von falschen Bescheiden durch den Kostenträger rückwirkend nur noch bis zu einem Jahr) dadurch nicht mehr hinreichend entschädigt, da zurzeit kein schlüssiges Konzept als Bemessungsgrundlage vorliegt?

Antwort:

Mit der og. Regelung wird gem. der Rechtsprechung des SG Kassel das schlüssige Konzept übergangsweise (für 6 Monate) ersetzt und die sehr hohen Tabellenwerte des WoGG als Mietobergrenzen angewandt.

Die Überprüfung der Bescheide der AFK/Jobcenter und des Sozialamtes erfolgt von Amts wegen (§ 44 SGB X; kein Antrag erforderlich). Es wird rückwirkend zu den Stichtagen 1. Mai 2010 (Umstellung Pauschalierung auf tatsächliche, angemessene Kosten) und 1. Juli 2009 (Urteil BSG s. o.) überprüft, ob der/die Leistungsberechtigte KdU oberhalb der jeweils geltenden Mietobergrenzen hatte. Die Leistungen auf der Basis der jeweils geltenden MOG (Tabellenwerte WoGG) werden nachgezahlt.

¹ In einer Stellungnahme der Arbeitsförderung Kassel vom 10. Juni 2010 teilte Sozialdezernent Dr. Barthel mit, dass „Empfänger von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe, deren Leistung für die Grundmiete durch die ab Mai 2010 getroffene Neuregelung der Unterkunftskosten (Beendigung der Pauschalierung) erhöht wurde, diesen Erhöhungsbetrag rückwirkend seit 1. Juli 2009 erhalten“.

Frage:

Wie viel erwerbsfähige Hilfebedürftige (eHb) liegen mit ihren Kosten für Unterkunft und Heizung, die sie von der AfK bekommen über der Angemessenheitsgrenze – wohlwissend, dass es Sachverhalte/Ausnahmen gibt, die die Werte des Ergebnisses „die Miete ist höher, als die Mietobergrenze“ verändern?

Antwort:

Das können wir rückwirkend nicht feststellen, da mittlerweile durch die jeweils neuen Regelungen bereits Rückrechnungen erfolgt sind. In dem Verfahren A2LL der BA sind die Fälle nicht gekennzeichnet. Das gilt auch für das neue Verfahren der rückwirkenden Überprüfung der Bescheide (s.o.).

Frage:

Welche Konsequenzen zieht der Magistrat aus den o.g. Beschlüssen des Sozialgerichts Kassel bezüglich der Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung?

Antwort:

Mit dem Institut für Wohnen und Umwelt (IWU) in Darmstadt wurde in einem Vorgespräch vereinbart, dass die Stadt das IWU mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem

- das schlüssige Konzept der Stadt und
- die Datenerhebung für den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel

geprüft werden. Danach ist zu entscheiden, ob das schlüssige Konzept einschließlich oben genannter Mietspiegel ggf. mit Ergänzungen/Anpassungen angewendet wird oder weiterhin die MOG gem. den Tabellenwerten WoGG gelten.

Das Gutachten soll in ca. 3 – 4 Monaten vorliegen. Daher wurde die Übergangsregelung für 6 Monate befristet.



Dr. Barthel
Stadtkämmerer



Vorlage Nr. 101.16.1997

Kassel, 17.01.2011

Projekt "Willkommen von Anfang an..." und Begrüßungspaket für Neugeborene

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wann wird das Projekt ‚Begrüßungspaket für Neugeborene‘ der „Kafa“ namens „hallo baby“ in der Nordstadt beendet?
 - a) Warum wird es beendet?
 - b) Wird das Angebot wieder aufgenommen oder in einer anderen Form und/oder einem anderen Ort weitergeführt?
2. Wann wird das Projekt „Willkommen von Anfang an – Gesunde Kinder in Kassel – Aufbau einer Präventionskette– beendet?
3. Ist eine Fortsetzung des Programms geplant?
 - a) Wenn ja, ab wann?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
4. Kann bei einer Fortführung des Einsatzes von Familienhebammen für Neueltern das Angebot bei Bedarf und Notwendigkeit über ein Jahr hinaus erweitert werden?
5. Kann bei einer Fortführung das Angebot auch auf Folgekinder erweitert werden?
6. Kann der Programmbestandteil HOT (Haushaltsorientierungstraining) über das befristete Jahr hinaus fortgeführt werden?

Wir bitten um eine schriftliche Beantwortung.

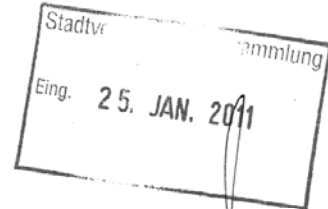
Fragesteller/-in: Stadtverordnete Margret Müller

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

Gesundheitsamt
-534- Region
Kassel

24.1.11

Kassel, 24.01.2011
Ansprechpartnerin: Dr. Gabriele Oefner
Tel. 1003 1941



Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport am 25.01.2011
Vorlage Nr.101.16.1997

Projekt "Willkommen von Anfang an..." und Begrüßungspakete für Neugeborene

- 1.) Wann wird das Projekt „Begrüßungspaket für Neugeborene der „Kafa“ namens „hallo baby“ in der Nordstadt beendet?
 - a.) Warum wird es beendet? Der Förderzeitraum über HEGISS endete mit dem 31.12. 2010.
 - b.) Wird das Angebot wieder aufgenommen oder in einer anderen Form und/oder einem anderen Ort weitergeführt? Derzeit wird das Angebot der Begrüßungsbesuche in der Nordstadt weiter von der „Kafa“ mit eigenen Mitteln angeboten. Ob dies auf Dauer möglich ist, soll Ende 2011 entschieden werden.
- 2.) Wann wird das Projekt „Willkommen von Anfang an“ – Gesunde Kinder in Kassel - Aufbau einer Präventionskette- beendet?

Die Projektphase ist bis 31.12.2011 befristet. Bis dahin bleibt der Umfang der Koordinationsstelle und der Personaleinsatz für die Durchführung der Begrüßungsbesuche unverändert. Die bisherige Tätigkeitsbilanz fällt insgesamt sehr positiv aus. In verhältnismäßig kurzer Zeit ist es gelungen, eine große Akzeptanz in der Bevölkerung zu erreichen.
- 3.) Ist eine Fortsetzung des Programms geplant?
 - a) Wenn ja, ab wann?

Das weitere Vorgehen soll in der ersten Hälfte diesen Jahres auf der Grundlage einer Evaluation geprüft werden. Eine Entscheidung über die Fortführung von „Willkommen von Anfang an“ einschließlich der Prüfung, ob auch die Nordstadt in das städtische Gesamtkonzept mit einbezogen werden soll, soll auf der Grundlage der Evaluation getroffen werden. Je nach Ausgang der Entscheidung wird das Gesundheitsamt die erforderlichen Haushaltsmittel wieder in den Haushalt einstellen, um die Fortführung der Begrüßungsbesuche und der Netzwerkarbeit ab dem 01.01.2012 sicherzustellen.
 - b.) Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Kann bei einer Fortführung des Einsatzes von Familienhebammen für Neueltern das Angebot bei Bedarf und Notwendigkeit über ein Jahr hinaus erweitert werden?

Entscheidend ist eine genaue Bedarfsanalyse der Familie durch den ASD des Jugendamtes, um über die Notwendigkeit und den Umfang über das erste Jahr hinaus zu entscheiden. Der Hilfebedarf in den Familien ist in der Regel komplex und Hilfemaßnahmen müssen daher entsprechend zugeschnitten sein. Nicht immer reichen die Kenntnisse einer Familienhebamme aus, um neben den gesundheitlichen auch die psychosozialen oder erzieherischen Unterstützungsmaßnahmen zu gewährleisten.

5.) Kann bei einer Fortführung das Angebot auch auf Folgekinder erweitert werden?

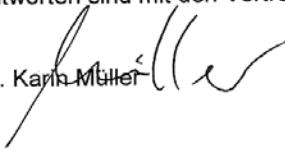
- a.) bezogen auf den Einsatz der Familienhebammen gilt der Grundsatz in der Antwort zur Frage 4
- b.) bezogen auf das Präventionskonzept „Willkommen von Anfang an, gesunde Kinder in Kassel“ ist derzeit bis zum vorläufigen Ende 2011 ein Besuch nur der Familien mit einem Erstgeborenen Kind umgesetzt. Im Rahmen der in diesem Jahr vorgesehenen Evaluation soll die o.g. Frage mit geprüft werden. Der Besuch aller Familien würde allerdings eine Personalaufstockung nach sich ziehen.

6.) Kann der Programmbestandteil HOT (HaushaltsOrganisationsTraining) über das befristete Jahr hinaus fortgeführt werden?

Das HOT ist als Kurssystem für eine Jahr aufgebaut. Auch hier ist eine genaue Bedarfsanalyse der Familie durch den ASD des Jugendamtes nach dem Jahr erforderlich und zu entscheiden, ob und welchen Hilfebedarf die Familie hat. Wenn das niedrig schwellige Programm in der vorgesehenen Laufzeit keine ausreichende Kompetenz der Familie fördern konnte, ist fraglich, ob ein Wiederholen des Kurses das Ziel erreichen kann.

Antworten sind mit den Vertretern des Jugendamtes abgestimmt worden.

Dr. Karin Müller



Vorlage Nr. 101.16.1998

Kassel, 17.01.2011

Umgang mit Sanktionen nach § 31 SGB II

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele LeistungsbezieherInnen von Arbeitslosengeld II sind von der AFK im Jahr 2010 mit Sanktionen nach § 31 SGB II belegt worden?
2. Was gab Anlass für die Sanktionierung, aufgeschlüsselt nach den Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 SGB II?
3. Welche Arbeitsanweisungen sind den Mitarbeitern der AFK bzw. des Jobcenters Kassel erteilt worden zur Umsetzung des Urteils des BSG
4. Hat die AFK unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung abgeschlossene Verfahren nach § 44 SGB X wieder aufgegriffen und im Nachhinein die Betroffenen wieder günstiger gestellt?
5. Falls die Frage 4. verneint wird: Ist das seitens des Jobcenters für die Zukunft noch beabsichtigt?

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordnete Renate Gaß

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

**Anlage zur 45. Niederschrift des
Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
vom 25.01.2011 zu**

**Tagesordnungspunkt 8
Umgang mit Sanktionen nach § 31 SGB II**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
101.16.1998

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele LeistungsbezieherInnen von Arbeitslosengeld II sind von der AFK im Jahr 2010 mit Sanktionen nach § 31 SGB II belegt worden?
2. Was gab Anlass für die Sanktionierung, aufgeschlüsselt nach den Voraussetzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bis d) und Nr. 2 SGB II?
3. Welche Arbeitsanweisungen sind den Mitarbeitern der AFK bzw. des Jobcenters Kassel erteilt worden zur Umsetzung des Urteils des BSG
4. Hat die AFK unter Berücksichtigung der vorgenannten Entscheidung abgeschlossene Verfahren nach § 44 SGB X wieder aufgegriffen und im Nachhinein die Betroffenen wieder günstiger gestellt?
5. Falls die Frage 4. verneint wird: Ist das seitens des Jobcenters für die Zukunft noch beabsichtigt?

Antwort von Stadtkämmerer Dr. Barthel

Das Jobcenter ist jetzt die neue Form. Und eins muss man hier mal in aller Deutlichkeit sagen, die Frage der Sanktionen ist bundesgesetzlich geregelt. Und wie Sanktionen im Rahmen des Bundesrechtes vom Jobcenter verhängt werden, ist ausschließlich eine Angelegenheit der Geschäftsführung, die hier ausschließlich auf Weisung der Bundesagentur für Arbeit handelt. Hier gibt es keinerlei kommunale Entscheidungskompetenz, weder des Magistrats noch der Stadtverordnetenversammlung. Und ich frage mich, ob in Zukunft der Magistrat überhaupt noch berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte zu Fragestellungen zu geben, in denen er keinerlei eigene Entscheidungskompetenz hat.

Also Antwort 1:

Die Regelungen zu § 31 beziehen sich auf die Bundesleistung Arbeitslosengeld II und nur indirekt auf kommunale Leistungen. Die Rechtsaufsicht übt die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger aus. Die Anfrage der Fraktion Kasseler Linke zum Umgang mit den Sanktionen nach § 31 SGB XII kann nicht bis zum Ausschuss beantwortet werden, da die vollständigen Daten aus der Statistik der Bundesagentur für Arbeit noch nicht vorliegen. Es wird vorgeschlagen, die Fragen im Rahmen des Berichts zum Geschäftsbericht der AFK für 2010 zu beantworten. Dann machen wir das ja noch mal abschließend über die AFK, aber danach ist das Jobcenter und dann muss man auch die Arbeitsteilung, die das Bundesverfassungsgericht und der Bundesgesetzgeber vorgeben hat auch beachten.

Die Fragen 2 und 3 werde ich gemeinschaftlich beantworten.

Zu 2. und 3.

Es ist nicht ersichtlich, auf welche Entscheidung des Bundessozialgerichts sich die Frage bezieht. Daher kann der Inhalt der Frage nicht bewertet und nicht beantwortet werden.

Generell ist darauf zu verweisen, dass die fachlichen Weisungen, Verfahrensregelungen usw. zu § 31 SGB II, Sanktionen durch die BA zentral erfolgen und zu beachten sind. Spezifische Regelungen der AFK bzw. jetzt des Jobcenters über Sanktionen ausschließlich für kommunale Leistungen bestehen nicht.

Und zu 4. und 5.
sind damit die Fragen beantwortet.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonaufzeichnung
gefertigt von Andrea Turski
am 10.03.2011
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Vorlage Nr. 101.16.1999

Kassel, 17.01.2011

Entscheidungsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Pauschalierung

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Sicherheit, Recht, Integration
und Gleichstellung und Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport**

Wir fragen den Magistrat:

Welche Entscheidungen, Kommentierungen oder sonstige Rechtsgrundlagen haben den Dezenten und die Leitung der AFK dazu bewogen, ab Mai 2009 die Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung nach dem SGB II zunächst weiter zu führen?

- Zur Erläuterung: Auf die Anfrage der Kasseler Linke Nr. 102.16.683 vom 1.12.2010 für die Stadtverordnetenversammlung von 06.12.2010 hat der Dezernent Dr. Barthel die Fortsetzung der Pauschalierung seit Mai 2009 auf verschiedene rechtliche Entscheidungen und Kommentierungen gestützt, ohne diese zu benennen. -

Um schriftliche Beantwortung wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes
Fraktionsvorsitzender

**Anlage zur 45. Niederschrift des
Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport
vom 25.01.2011 zu**

**Tagesordnungspunkt 9
Entscheidungsgrundlagen für die Aufrechterhaltung der Pauschalierung**

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke
101.16.1999

Wir fragen den Magistrat:

Welche Entscheidungen, Kommentierungen oder sonstige Rechtsgrundlagen haben den Dezernenten und die Leitung der AFK dazu bewogen, ab Mai 2009 die Pauschalierung der Kosten der Unterkunft und der Heizung nach dem SGB II zunächst weiter zu führen?

Antwort von Stadtkämmerer Dr. Barthel

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil vom 7. Juni 2006 ausgeführt, dass Leistungen für Unterkunft und Heizung, so lange keine Verordnung nach § 27 SGB II ergangen sei, grundsätzlich nicht als Pauschale unter Zugrundelegung eines typisierten normativen Bedarfes, sondern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren seien. Für den Leistungsträger nach SGB II ergab sich daraus kein unmittelbar zwingender Handlungsbedarf, da es sich zu dem Zeitpunkt nicht um die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes handelte. Die ständige Verwaltungspraxis nach der Leistungen der Unterkunftskosten in Form einer Pauschale für die Grundmiete und die kalten Betriebskosten berücksichtigt worden sind, wurde in Entscheidungen des Sozialgerichtes Kassel nach der BSG-Entscheidung nicht beanstandet. Ferner wurde auch innerhalb der Richterschaft des BSG die Gewährung von Pauschalen unterschiedlich diskutiert. Das BSG hat seine Rechtsprechung dann zu der Gewährung von Leistungen für Unterkunft und Heizung in der Folgezeit in zahlreichen Entscheidungen immer weiter konkretisiert. Nach intensiver Prüfung sowie Erstellung des schlüssigen Konzeptes und der Grundlagen wurden die Leistungen für Unterkunft und Heizung mit Wirkung ab Mai 2010 in Höhe der tatsächlich angemessenen Kosten gewährt.

Auszugsweise Abschrift aus der Tonbandaufzeichnung
gefertigt von Andrea Turski
am 04.03.2011
Büro der Stadtverordnetenversammlung